

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1819

64 (10.8.1819)

Ambo reoif:

Großherzoglich Badisches

365

Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 64.

Dienstag den 10. August

1819.

Verordnung.

Direktorium des Neckarkreises.

Die Ausstände wegen abgegebenen Unterstützungsfrüchten betr.

No. 15214. Sammtliche Aemter und Domänen-Verwaltungen, die mit den in Gemäßheit diesseitiger Verfügung vom 29ten Mai d. J., No. 10509, Anzeigebblatt No. 45, die Fruchtgeldausstände betr., zu machenden Vorlagen noch zurück sind, werden angewiesen: dieselben bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. ohnfehlbar binnen 14 Tagen einzusenden. Mannheim den 4. August 1819.

Siegel.

Vdt. Dolhofen.

Bekanntmachungen.

Direktorium des Neckarkreises.

No. 15145. Von hochpreis. Finanzministerium ist die diesseitige Stelle ermächtigt worden, den Inländern das Goldwaschen aus Rheinsand längs der Rheingrängen des Kreises zu gestatten, jedoch mit der Verbindlichkeit, das geschmolzene Gold an eine noch zu bestimmende Verrechnung gegen eine Vergütung von 4 fl. 30 kr. per Krone abzuliefern. Wer also das Goldwaschen treiben will, hat sich künftighin an diesseitige Stelle wegen der Erlaubniß zu wenden. Mannheim den 3. August 1819.

Siegel.

Vdt. Ullmicher.

1) Karlsruhe. Vor etwa 14 Tagen wurde in der hiesigen Hofkaminfegererei-Wohnung an einem der dort wohnenden Gesellen ein Effektdiebstahl verübt, und der Verdacht des begangenen Diebstahls fällt auf den hierunter näher beschriebenen Ka-

minfegergesellen Ignaz Pehotscheck, welcher auch unter dem Namen Joseph Dutschek vorkommt. Unter den entwendeten Effekten befinden sich 2 hänsene Hemden mit mousselinenen Jabots, unten am Hemde mit F. B. bezeichnet, und eine gebildete Wasch-Serviette mit V bezeichnet, die übrigen Effekten sind gewöhnliche und durch nichts sich unterscheidende Kleidungsstücke.

Sammtliche öffentliche Behörden werden geziemend ersucht, auf den Besitzer dieser Effekten, so wie auf den muthmaßlichen Diebstahnden zu lassen, und wenn solches von Erfolg seyn sollte, uns hiervon Nachricht zu geben.

Personbeschreibung des Kaminfegergesellen Ignaz Pehotscheck von Rothflur aus Böhmen: Derselbe mißt beiläufig 5' 3" 1" neuen Maasses, hat ein dickes rundes Gesicht, schwarze Haare und Augenbraunen, dunkle Augen, eine breite Nase, gewöhnlichen Mund mit etwas dicken Lippen, schwarzen Bart jedoch ohne starken Backenbart, spricht zwar deutsch, jedoch in der Mundart, wie solches von östreichischen Soldaten gesprochen wird, welche geborne Böhmen sind. Er trug eine braune plüschene Kappe, einen grünen tüchernen Frack, unter den Armen schon etwas zerrissen, eine schwarze Weste, ein Paar schwarze lange manschesterne Hosen, welche über die Stiefel gegangen. Ferner hatte er bei sich ein großes ledernes Felleisen, nebst einer ledernen Kaminfegerkleidung. Karlsruhe den 6ten August 1819

Großherzogl. Stadtm. t.

1) Bruchsal Friedrich Babel von Spiegelberg im Württembergischen, welcher vom

großh. Stadtamte Heidelberg wegen Wagnenlebens und gebrochener Landesverweisung in hiesiges Correktionshaus geliefert, ist nach erstandener 6 monatlichen Strafzeit heute wieder entlassen, und in Befolge hofgerichtl. Urtheils der großh. bad. Lande wiederholt verwiesen worden; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Personbeschreibung. Derselbe ist 32 Jahre alt, Maurer und Steinhauer, von etwas bester Statur, 5' 8" groß, hat hellbraune Haare, etwas breites Angesicht, hohe platte Stirne, blaue Augen, Stumpfnase, breiten Mund und Kinn, braunen Bart, etwas gelbe Zähne. Bei der Entlassung trug er einen runden Hut, dunkelbraun bibertüchernen Wammes und dergleichen lange Hosen, gelbgestreifte baumwollene weiße Weste, ein schwarzes und ein weißes Halstuch, grauleinene Strümpfe, und Halbstiefeln. Bruchsal den 2ten August 1819.

Großherzogl. Zucht- und Correktionshaus-
Verwaltung.
Schmidt.

1) Engen. Aus höchstem Auftrage des großherzogl. Kriegs- Ministeriums I. Dep. dd. Karlsruhe den 22ten dieses, No. 3899, wird der seit dem Feldzuge nach Rußland, im Jahre 1812, vermiste Soldat Thaddäus Abert von Immendingen, vom großherzogl. Linien-Infant. Regim. Markgraf Wilhelm No. 2, anmit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigtem Bezirksamte oder bei seinem Regimente um so gewisser zu stellen, als sonst nach den Landesgesetzen wider dergleichen Vermiste, und insbesondere auch rücksichtlich des Vermögens des Thaddäus Abert, verfahren werden würde. Engen den 28. Juli 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.
Eckhard.

3. Mannheim. Da eine Polizeidienerstelle dahier in Erledigung gekommen ist, dergleichen Stellen aber der höchsten Vorschrift gemäß durch gut gebiente Militärpersonen besetzt werden sollen; so wird dieses hiermit öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die diesfallsigen Gesuche inner-

halb 14 Tagen bei diesseitiger Stelle vorzubringen seyen. Mannheim den 29ten Juli 1819.

Großherzogl. Stadtamt.
v. Jagemann.

Vdt. Kunkelmann.

3) Ladenburg. Der diesjährige dritte Viehmarkt dahier fällt außer gewöhnlich nicht auf den 17ten, sondern auf Dienstag den 24ten August, welches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Krämermarkt Tags vorher den 23ten August gehalten werde. Ladenburg den 30sten Juli 1819.

Großherzogl. Marktgericht.

Reinecker.

Hess.

2) Tauberbischofsheim. Georg Jesberger von Dienstadt, wird hiermit im ersten Grade für mundtobt erklärt, und hat Niemand, unter Strafe der Nichtigkeit, mit ihm, ohne Beizug seines Beistandes Michael Jesberger, etwas zu handeln. Tauberbischofsheim den 24ten Juli 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Dollinger.

1) Bruchsal. Auf Antrag der Stadtschreiber Henningerschen Relikten zu Unteröwisheim, diesseitigen Amtsbezirktes, werden, zu Sicherstellung derselben väterlichen Erbmasse und zu Befestigung aller künftig regressorischen Klagen, alle diejenigen, welche mit dem verlebten Stadtschreiber Henninger zu Unteröwisheim früher oder späterhin auf irgend eine Art rücksichtlich seiner Dienstgeschäfte in Berührung gekommen, insbesondere von solchem gefertigte Notariats-Instrumente, neugeschliche Obligations-Urkunden, Testamente ic. ic., auch andere private auf seine Person sprechende Documente über geleistete Bürgschaften, Schuldforderungen, und sonstige Verbindlichkeiten in Händen haben, andurch aufgefordert und vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Verfügung, hierwegen bei dem Amts-Revisionate Bruchsal zu sistiren, und demselben ihre bestehende Documente zur Einsicht, Prüfung und allenfallsiger Legalisirung, auch zu Liquidirung der Forderungen vorzulegen, und zwar unter dem Nichtsnachtheile, daß nach Verlauf dieses peremptori-

schen Termines die Henningerschen Erben von aller diesfälligen Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit freigesprochen und in die Erbmasse ihres Vaters eingewiesen werden sollen. Bruchsal den 28. Juli 1819.

Großherzogl. Oberamt,
Machauer.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden, Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenige, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großherzogl. Stadtkamte
Heidelberg

1) zu Rohrbach, an die nach Russisch Polen auswandernden Tobias Buffischen Eheleute und an den Andreas Fric, Wittwer, auf Mittwoch den 1. Sept. l. J. bei dem großherzogl. Stadtkamtsrevisorate zu Heidelberg.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Sinsheim

3) zu Hoffenheim, an den nach Russisch Pohlen auswandernden Adam Lehn, auf Freitag den 13ten August l. J., vor großherzogl. Amtsrevisorate zu Hoffenheim.

1) Neckargemünd. Den Bürgern Carl Eisele und Joh. Heinrich, von Gaiberg, so wie dem Bürger Valentin Heß von Wiesenbach und ihren Familien ist die Auswanderungs-Erlaubniß nach Russisch Pohlen gestattet. Alle diejenige, welche an dieselbe rechtliche Forderungen zu machen haben, werden andurch aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei großh. Amtsrevisorate dahier anzuzeigen, ansonsten zu erwarten, daß den Auswanderern ihr Vermögen ohne weiters ausgefolgt werde. Neckargemünd den 4ten August 1819.

Großherzogl. Amt.

Lindemann. Vdt. Ruch.

1) Neckargemünd. Dem Bürger Valthasar Hettinger von Mauer und seiner Sa-

milie ist die Auswanderungserlaubniß nach Russisch Pohlen gestattet. Alle diejenige, welche an dieselbe rechtliche Forderungen machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei großh. Amtsrevisorate dahier anzuzeigen, indem nach Umlauf dieser Frist besagten Auswanderern die Vermögensexportation, ohne Rücksicht auf die sich bis dahin nicht gemeldet habenden Gläubiger, gestattet werden wird. Neckargemünd den 2ten August 1819.

Großherzogl. Amt.

Lindemann. Vdt. Ruch.

1) Freiburg. Sämmtlichen Kuxen-Inhabern der gewerkschaftlichen Bergwerke zu Badenweiler und Sulzburg ist durch verschiedene öffentliche Blätter bereits bekannt gemacht worden, daß auf Anbringen der Gläubiger an diese Bergwerke unterm 31. Oktbr. v. J. eine Schuldenliquidation angeordnet worden sey. Diese Liquidation ist nun mittlerweile so weit vorgeführt, daß binnen kurzer Frist über die angemeldeten Forderungen ein definitives Urtheil gefällt werden kann. Indem man sämmtlichen zur Zeit noch unbekanntem Kuxen-Inhabern, an welche kein besonderes Ausschreiben ergeht, davon Nachricht giebt, wird denselben zugleich eröffnet:

1. Daß Hofgerichtsadvokat Dr. Schaar dahier als Vertreter der Masse aufgestellt und über jede angemeldete Forderung mit seinen etwaigen Einreden nach gesetzlicher Vorschrift gehört worden sey. Jedem Kuxen-Inhaber ist es gestattet, von den vorliegenden Verhandlungen in der Hofgerichtsregistratur dahier die Einsicht zu nehmen, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten Vertreter nehmen zu lassen, und, wenn etwas dagegen erinnert, oder den bisherigen Verhandlungen beigefügt werden wollte, es zu thun; jedoch muß solches längstens binnen 6 Wochen von heute an geschehen. Wer innerhalb dieser Frist nichts vorträgt, von demselben wird angenommen, daß er die gegenwärtigen Verhandlungen genehmige.

Unter einem benachrichtigt man die gedachten Kuxen-Inhaber.

2. Daß man bei einer am 13ten Septbr. vor sich gehenden Tagfahrt es versuchen wird, sowohl über die Art und Weise, wie die vorhandenen Schulden zu zahlen, als auch über den künftigen Betrieb des Bergbaues ein gütliches Uebereinkommniß zu treffen, und fordert dieselben auf, an diesem Tage in der Frühe um 9 Uhr, entweder in eigener Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten auf der Hofgerichtskanzlei zu erscheinen. Von demjenigen, welcher ausbleibt, wird man annehmen, daß er auf alle und jede Rechte an die befragten Bergwerke verzichte, weshwegen auch ein solcher mit jeder nachherigen Einsprache gegen diejenigen Anordnungen ausgeschlossen wird, welche dieser Sache wegen werden getroffen werden.

3. Wird ihnen bekannt gemacht, daß die meisten Bergwerksrechnungen zwar gestellt, aber noch nicht gehörig revidirt, und genehmiget sind. Um nun auch diese in Richtigkeit zu stellen, macht man ihnen — auf den Fall hin, als nicht durch ein anderes gütliches Uebereinkommniß der Grund gelegt werden sollte, davon Umgang zu nehmen — den Vorschlag, ob sie die Revision und Adjustirung dieser Rechnungen nicht dem großherzogl. bad. Oberbergrath Kümlich zu Kandern, der auch ein Mitglied der Gesellschaft ist, dergestalt übertragen wollen, daß sie vorläufig alles dasjenige genehmigen, was dieser hierwegen zu thun für recht und billig halten wird, auch hierüber, oder was für ein anderer die Erledigung dieses unverschieblichen Geschäfts möglichst befördernder Vorschlag gemacht werden wolle, haben sammtliche zur Zeit noch unbekanntere Kuxen-Inhaber, welche nicht durch besondere Ausschreiben davon Kenntniß erhalten, innerhalb der gedachten Frist von 6 Wochen sich um so gewisser zu erklären, als von denjenigen, welche innerhalb diesem Zeitraume hierüber keine Erklärung abgeben, und nicht schon aus dem oben gedachten Grund als auf ihr

Recht gänzlich verzichtend, angesehen werden, angenommen wird, daß sie auf alle Einsprache gegen dasjenige verzichten, was hierwegen entweder durch die Majorität derjenigen Kuxen-Inhaber, welche sich darüber erklärt haben, beschlossen, oder etwa von Amts wegen verfügt werden wird. Freiburg den 31sten Juli 1819.

Von Commissionswegen.
Kupferschmitt.

Versteigerungen.

3) Weinheim. Nach hohem Beschluß werden ohngefähr 20 bis 30 Fuder herrschaftliche wohlgehaltene Weine, 1818er Gewächs, guter Qualität, worunter 1 Fuder, 5 Ohm vorzüglich guter rother begriffen ist, auf Donnerstag den 12. August l. J. Nachmittags 1 Uhr, in dahiesigem schwarzen Ochsen unter annehmlischen Bedingungen öffentlich versteigert werden, welche schon Morgens und auch Tags zuvor geprobt werden können. Weinheim den 30 Juli 1819.

Großherzogl. Domonial-Verwaltung.
Hügler.

Den 26ten laufenden Monats, Nachmittags um 3 Uhr, werden in der Behausung des Hofmusikus Hrn. Dickhuth, Lit. C 4. No. 4, eine Parthie, ohngefähr 22 Fuder haltend, in Eisen gebundener, weingrüner und wohlgehaltener Fässer von 1, 2, 3 und 4 Fuder, sammt Lagern, in freiwillige öffentliche Versteigerung gebracht, wozu der Unterzeichnete die Liebhaber einladet. Mannheim den 7ten August 1819. La v.

Anzeige.

1) Kastatt. (Kalender-Anzeige.) Bei dem Hofbuchdrucker Sprinzing dahier wird am 20. August d. J. erscheinen:

„Der Kastatter Sinkende Bote für
„das Jahr 1820, mit der alten und
„neuen Fastnacht etc.“

Gegen hinlänglich doppelten Versatz von liegenden Gütern, 2 Stunden von hier, im Großherzogthum Baden gelegen, werden 4 bis 5000 fl. gegen 5 pCt. zu leihen gesucht. Nähere Auskunft erteilt Ausgeber dieses Blattes.